



Arbeitsgemeinschaft der Thüringer
Industrie- und Handelskammern

THÜR. LANDTAG POST
21.10.2022 07:13

25998/2022

IHK Erfurt | Postfach 90 01 55 | 99104 Erfurt

Thüringer Landtag
-Haushalt- und Finanzausschuss-
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

20. Oktober 2022

**Anhörung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes,
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 7/5789**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der o.g. Anhörung danke ich Ihnen im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern sehr herzlich.

Mit der Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes werden sich Prozesse und Kommunikation zwischen Behörden, Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen grundlegend ändern. Für die Thüringer Industrie- und Handelskammern ist es daher ein besonderes Anliegen, auf eine frühzeitige Befassung und Planung hinzuwirken. Gern bringen wir uns auch an weiteren Stellen ein.

Der vorgelegte Gesetzentwurf adressiert an vielen Stellen wichtige Fragen, die in den nächsten Monaten und Jahren nachhaltig beantwortet werden müssen. Zu begrüßen sind die im Entwurf verankerten Maßnahmen zum Ersatz der Schriftform, der Bekanntgabefiktion sowie die sichtbaren Bemühungen einheitliches Verwaltungshandeln in diesem Bereich zu stärken. Aus unserer Sicht sollte der Entwurf an einigen Stellen allerdings auch verbindlicher und weitreichender gefasst sein.

Zu den Änderungen:

3b)

Die im Entwurf verankerte Regelung der Bekanntgabefiktion eines elektronischen Verwaltungsaktes begrüßen wir, da sie zur Rechtssicherheit beiträgt und der Zeitpunkt der

Bekanntgabe für alle Parteien klar geregelt wird. Kritisch sehen wir die praktische Handhabung einer vorab erteilten Einwilligung des Beteiligten je nach Einzelfall, denn sie würde eine einfache und unbürokratische Kommunikation deutlich erschweren und zusätzlichen Aufwand verursachen. Zu überlegen wäre eine einmalige Einwilligung gegenüber einer Behörde, zumindest für gleich bzw. ähnlich gelagerte Verfahren. Sofern dies nicht mehr gewünscht wird, kann ein Widerruf erklärt werden (in gleicher Form wie die Einwilligung). Unverständlich bleibt für uns, warum eine Generaleinwilligung oder eine zeitlich begrenzte Einwilligung (z.B. fünf Jahre) nicht eingeholt werden darf. Gerade bei wiederkehrenden Leistungen/Bescheiden erscheint das sinnvoll. Darüber hinaus stellen Unternehmen ihr Rechnungswesen auf eine elektronische Form um und sind zum Teil auch dazu verpflichtet. Wenn sie nun für jeden Vorgang eine neue Einwilligung erklären müssen, führt das zu deutlich mehr Bürokratie und Belastung in den Unternehmen. Die Behörde sollte zumindest die Option haben, dies in bestimmten, oben beispielhaft aufgezählten Fällen in Erwägung ziehen zu dürfen. Wir begrüßen die Möglichkeit einer elektronischen Form der Einwilligung.

Wünschenswert ist darüber hinaus eine klare Vorgabe möglicher Authentifizierungsformen, um den sicheren Abruf des elektronischen Verwaltungsaktes zu gewährleisten. Im Zuge des bis zum Jahresende seitens der Verwaltung umzusetzenden Online-Zugangs-Gesetzes müssen diese Authentifizierungen ohnehin möglich sein und Verwaltungspraxis werden. Ein möglichst einheitliches Vorgehen schafft Vertrauen in Verwaltungshandeln. Um keine abschließende Regelung treffen zu müssen, könnte eine beispielhafte Aufzählung erfolgen. Unklar ist zudem, wie § 9 Absatz 3 Satz 7 ThürEGovG-E in diesem Kontext, insbesondere unter Berücksichtigung der Bekanntgabefiktion, zu verstehen ist und welche Fälle davon abgedeckt sein sollen.

Eine Abstimmung mit anderen Bundesländern, aber auch unter den Thüringer Behörden zu diesen Fragen erscheint sinnvoll und sollte daher auch im Entwurf so festgehalten werden.

5c)

Wir begrüßen die Erweiterung der Möglichkeiten der elektronischen Schriftformersetzung. Jedoch befürchten wir, dass der Ermessensspielraum einer jeden zuständigen Behörde, ob die Schriftform zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen ist, dazu führt, dass diese Frage in gleichgearteten Fällen unterschiedlich behandelt wird. Unternehmen sind in vielen Fällen in mehreren kommunalen Gebietszuständigkeiten tätig und würden dann mit möglicherweise unterschiedlichen Verfahrensweisen umgehen müssen. Auch an dieser Stelle halten wir Einheitlichkeit und Konsistenz für zielführender. Denkbar wäre ein Regel-Ausnahmeverhältnis, so dass die Schriftform in der Regel nicht nachzuholen ist, sondern lediglich in Ausnahmefällen.

Der Gesetzesbegründung entnehmen wir, dass an dieser Stelle eine Flexibilisierung von Verwaltungshandeln für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren sowie die Öffnung hin zu einfacheren Formen der Schriftformersetzung (E-Mail) vorgesehen sind. Wir begrüßen beide

Punkte, halten allerdings eine Niederschrift möglicher Ersetzungsformen wie beispielsweise E-Mail im Gesetz direkt für sinnvoll.

Wir begrüßen den in der Begründung verankerten Ansatz, dass eine zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Landes befähigt wird, behördenübergreifende einheitliche Lösungen zu ermöglichen. Jedoch halten wir die Regelungsausrichtung für zu weich. Jene oberste Aufsichtsbehörde des Landes sollte behördenübergreifende einheitliche Lösungen nicht nur anregen, sondern zulassen dürfen. Das würde einen Beitrag zu mehr Einheitlichkeit und Konsistenz leisten. Die zu Dokumentationszwecken einzurichtende zentrale Stelle des Landes sollte die zugelassenen weiteren Formen der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren nicht nur dokumentieren, sondern diese auch evaluieren und auf Praktikabilität und Effizienz hinsichtlich behördlicher Unternehmenskontakte prüfen können. Damit könnte die Stelle wertvolle Vorarbeiten für einheitliche Standards in der Verwaltungsdigitalisierung leisten.

12)

Die Streichung des § 30 ist aus Praktikabilitätsgründen nachvollziehbar. Anstelle der kompletten Streichung halten wir eine Umschreibung für vernünftiger. Es könnte der Eindruck entstehen, dass die Finanzierungsbeiträge des Landes an dieser Stelle nicht mehr benötigt werden. Zielführender wäre die Aufnahme von Finanzierungsbeiträgen für die kommenden fünf Jahre und damit deren Verankerung direkt im Gesetz. Für die Verwaltungsmodernisierung und Verwaltungsdigitalisierung wird der Freistaat über einen langen Zeitraum entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stellen müssen. Diese Notwendigkeit sollte auch als solche im Gesetz definiert werden, um die finanzielle Absicherung dieser wichtigen Investitionen zu erreichen.

Zu dem Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Wir befürworten beide Änderungsvorschläge. Die angeregte redaktionelle Änderung des bisherigen Begriffs „Abrufbarkeit“ in § 12 Abs. 3 Satz 8 ThürEGovG-E führt zur sprachlichen Klarheit und damit zu Rechtssicherheit.

Auch die angeregte Änderung der Worte „des elektronischen Identitätsnachweises“ in „der elektronischen Kommunikation“ in § 12 Abs. 2 Satz 1 wird unterstützt. In § 3a ThürVwVfG lautet der Gesetzeswortlaut "elektronische Kommunikation", sodass die Verwendung dieser Begrifflichkeit nur folgerichtig ist. Darüber hinaus fällt hierdurch die Abgrenzungsfrage von "elektronischem Identitätsnachweis" und "Authentifizierung" weg.

Zusätzliche Erwägungen:

Die Frage des Vertrauensniveaus ist zweifelsohne eine sehr wichtige, die natürlich auch im Interesse aller Verfahrensbeteiligter ist. Die angedachte und durch das OZG vorgesehene Nutzung des Bürger- bzw. Unternehmenskontos muss dafür wichtige Mechanismen bereithalten. Der Freistaat soll daher darauf hinarbeiten, dass bereits bei der Anbindung externer Kommunikationskanäle von Unternehmen ein höchstmögliches Vertrauensniveau

hergestellt ist, ohne dieses bei einzelnen Verfahren jeweils erneut bewerten und festlegen zu müssen. Dafür muss der Freistaat zeitnah auch alle Voraussetzungen schaffen und eine elektronische Erfassung von Identitätsnachweisen über notwendige Registrierungsstellen zeitnah vorbereiten und einrichten. Der Begründung entnehmen wir allerdings, dass in Thüringen zum einen noch keine Registrierungsstellen eingerichtet sind und zum anderen der Authentifizierungsdienst „Elster-ID“ noch nicht an die elektronischen Verwaltungsleistungen in Thüringen angebunden ist. Beides ist für die Weiterentwicklung der Verwaltungsdigitalisierung unentbehrlich und sollte entsprechend beschleunigt werden.

Die bisher dürftige Verbreitung der verschiedenen Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes hindert die umfassende Umstellung von Verwaltungsverfahren. Daher sollte der Freistaat neben den Voraussetzungen für vereinfachte und unbürokratische Beantragung von Verwaltungsleistungen auf elektronischem Weg auch eine nachhaltige Aufklärungskommunikation aufsetzen, um Verfahrensbeteiligte über Neuerungen und perspektivische Zielsetzungen zu informieren. Das könnte eine Komponente des in der Begründung vermerkten Übergangszeitraums sein. In diesem Zusammenhang möchten wir anmerken, dass der Übergangszeitraum von fünf Jahren für flexible Lösungen der elektronischen Behördenkommunikation auch als solches gelebt und ausgefüllt werden muss. Behördenhandeln muss sich demnach bereits jetzt, in einer frühen Digitalisierungsphase, wandeln. Dabei sehen wir die tatsächliche Gefahr, dass auch an dieser Stelle eine jeweils unterschiedliche Behandlung unter den Behörden zu erwarten ist. Das Ermessen der einzelnen Behörde über den Gebrauch der in § 12 Absatz 2 verankerten Möglichkeiten wird nicht zu einer einheitlichen Behandlung führen. Im Übrigen müssen die Behörden nicht vor einer Flut von elektronischen Anträgen "geschützt" werden, sondern sollten die elektronische Erfassung und Abwicklung nicht als Gefahr, sondern als Chance sehen.

Mit freundlichen Grüßen